

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Jens-Holger Schneider und Jan-Phillip Tadsen,
Fraktion der AfD**

Auswirkungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) auf die Unterbringungssituation in den Kommunen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte halten Landkreise und kreisfreie Städte derzeit nach Kenntnis der Landesregierung vor, um die Unterbringung von Asylbewerbern und weiteren Personen zu organisieren (bitte Gemeinschaftsunterkünfte je Landkreis und kreisfreier Stadt auflisten)?
 - a) Welche Kostenfaktoren gibt es auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, um derzeit betriebene Gemeinschaftsunterkünfte zu unterhalten und betreiben zu können (bitte einzelne Kostenfaktoren der Gemeinschaftsunterkünfte auflisten)?
 - b) Welche Kosten entstanden den Landkreisen und kreisfreien Städten für seit 2015 betriebene Gemeinschaftsunterkünfte (bitte jährliche Kosten je Landkreis und kreisfreier Stadt tabellarisch auflisten)?

Die Landkreise und kreisfreien Städte betreiben mit Stand 31. Dezember 2022 insgesamt 30 Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und zwei Gemeinschaftsunterkünfte für sonstige Flüchtlinge. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 b) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1702 verwiesen, wobei zusätzlich in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Elbhotel und der Fischereihafen auch als Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber genutzt werden.

Zu a)

Beim Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften im oben genannten Sinne fallen insbesondere folgende Kostenfaktoren an:

- Miete,
- Betreibung (Bewirtschaftung und Betreuung),
- Bewachung,
- Betriebs- und Nebenkosten,
- Bauunterhalt, Wartungen,
- Ersatzbeschaffungen.

Zu b)

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung hat den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften im oben genannten Sinne für die nachfolgend genannten Jahre bisher Kosten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in folgender Höhe erstattet:

Angaben in Euro	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
SN	305 162	386 603	368 444	325 476	1 158 715	1 163 950	1 237 762
HRO	1 458 430	6 656 049	3 938 760	4 355 065	3 414 813	3 413 540	3 425 320
LRO	6 207 637	10 055 944	5 865 293	5 214 446	5 234 182	5 218 625	7 131 389
LUP	1 783 307	3 051 189	3 052 064	2 605 301	2 600 979	3 109 166	3 276 933
MSE	2 929 106	5 962 555	6 145 234	4 392 373	4 653 878	5 253 946	5 034 296
NWM	1 787 702	1 429 707	1 275 465	1 722 338	1 360 631	2 296 516	1 401 780
VG	2 683 277	4 251 222	4 638 387	4 661 004	5 010 634	4 693 260	4 733 689
VR	2 590 915	7 864 299	5 642 334	5 959 796	5 703 291	6 184 385	6 200 019

Legende:

Landeshauptstadt Schwerin	SN
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	HRO
Landkreis Rostock	LRO
Landkreis Ludwigslust-Parchim	LUP
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	MSE
Landkreis Nordwestmecklenburg	NWM
Landkreis Vorpommern-Greifswald	VG
Landkreis Vorpommern-Rügen	VR

Aufgrund der zeitversetzt beantragten Kostenerstattung der Kommunen liegen für das Jahr 2022 noch keine aussagekräftigen Daten vor.

2. Wie viele weitere Standorte für Gemeinschaftsunterkünfte befinden sich derzeit nach Kenntnis der Landesregierung in Planung (bitte den jeweiligen Planungsstand für infrage kommende Standorte je Landkreis und kreisfreier Stadt auflisten und darstellen)?
 - a) Welche Kosten entstehen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, um diese geplanten Gemeinschaftsunterkünfte zu errichten und anschließend betreiben zu können?
 - b) Ist die Landesregierung selbst aktiv, um im Zuge der Standortsuche geplanter Gemeinschaftsunterkünfte in den Landkreisen und kreisfreien Städten gegenüber der dortigen Öffentlichkeit mit Informationsveranstaltungen für Transparenz zu sorgen?

Zu 2 und a)

Die Fragen 2 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes verschiedene Überlegungen zur Erweiterung der vorhandenen Unterbringungs-kapazitäten, die jedoch noch nicht verbindlich sind. Insofern lässt sich auch noch keine Aussage zu den dadurch entstehenden Kosten treffen.

Zu b)

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 10 b) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1702 verwiesen. Die damit in Zusammenhang stehende Öffentlichkeitsarbeit obliegt deshalb auch den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Landesregierung unterstützt hierbei mittelbar und nimmt auch vereinzelt an Informationsveranstaltungen teil.

3. Wie viele Aufnahmeplätze in Gemeinschaftsunterkünften sollen Landkreise und kreisfreie Städte nach Maßgabe des Landes gegenwärtig bereithalten (bitte Anzahl der Plätze pro Landkreis und kreisfreier Stadt mit Ist- und Soll-Zustand gegenüberstellen)?

Gemäß § 4 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, ausreichend Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Aufgrund des dynamischen Zugangsgeschehens gibt es jedoch keine konkrete Kapazitätsvorgabe von der Landesregierung an die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Unterbringungskapazitäten müssen kontinuierlich dem Zugangsgeschehen angepasst werden.

4. Werden gemäß FLAG den Landkreisen und kreisfreien Städten sämtliche Kosten, die durch Personen, die im Rahmen des geltenden Asylrechts nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen sind und auf kommunaler Ebene Kosten verursachen, erstattet?
- a) Wenn ja, wie stellt sich das Erstattungsverfahren des Landes prozessual dar (bitte die genauen Zeiträume und die genauen Erstattungsquoten in Prozent für alle abrechnungsfähigen Kosten auflisten)?
 - b) Wenn nicht, welche Aufwendungen für Personen, die im Rahmen des geltenden Asylrechts nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen sind, werden Landkreisen und kreisfreien Städten nicht erstattet, sondern von der kommunalen Ebene selbst getragen?
 - c) Wenn nicht, welche Forderungen kommunaler Spitzenverbände bezüglich der finanziellen Belastung der Kommunen im Land sind im Rahmen migrationspolitischer Herausforderungen seit Jahresbeginn an die Landesregierung herangetragen worden (bitte entsprechende Forderungen auflisten und die entsprechende Korrespondenz anhängen)?

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden nach § 5 FLAG die notwendigen Leistungen nach dem SGB II, dem Teil 2 des SGB IX, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und den danach ergangenen Rechtsvorschriften sowie die notwendigen Leistungen, die die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB II zu gewähren haben, in vollem Umfang erstattet. Dazu gehören auch die notwendigen Unterkunftskosten.

Zu a)

Das Erstattungsverfahren stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Beantragung einer Kostenerstattungszusage durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt beim Landesamt für innere Verwaltung, soweit dies nach § 7 der Richtlinie zu § 5 Absatz 3 FLAG (Erstattungsrichtlinie) erforderlich ist oder soweit über die Erstattungsfähigkeit einer Leistung Unsicherheit besteht,
- Kostenerstattungszusage durch das Landesamt für innere Verwaltung, gegebenenfalls nach Abstimmung von Vergabeunterlagen,
- gegebenenfalls Ausschreibungsverfahren,
- Leistungserbringung beziehungsweise Auslösung entsprechender Aufträge,
- gegebenenfalls Rechnungsbegleichung durch den jeweiligen Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt,
- Abrechnung gewährter Leistungen beziehungsweise gezahlter Rechnungen gegenüber dem Landesamt für innere Verwaltung.

Die Abrechnung der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Landesamt für innere Verwaltung soll grundsätzlich im monatlichen Rhythmus erfolgen. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen, deren Prüfung und Klärung eventuell offener Fragen. Die notwendigen erstattungsfähigen Kosten werden dann vollständig erstattet.

Zu b)

Nicht erstattet werden nach dem FLAG zum Beispiel folgende Aufwendungen:

- für die Erweiterung oder den Betrieb von Kindertagesstätten,
- für die Erweiterung oder den Betrieb von Schulen,
- für den Öffentlichen Personennahverkehr und
- für integrative Leistungen.

Dies schließt die Erstattung dieser Kosten nach den dafür einschlägigen Regelungen nicht aus.

Zu c)

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit Schreiben vom 10. Februar 2023 auf folgende Herausforderungen hingewiesen:

- Finanzierung hauptamtlicher Strukturen für die Flüchtlings- und Integrationsarbeit,
- finanzieller Ausgleich der Landkreise beim Personalaufwuchs: Ausländerbehörden, Soziales, Betreuung Geflüchteter et cetera.

5. Ist die Verteilung von Flüchtlingen gemäß FLAG durch Rechtsverordnung und Aufnahmequoten festgelegt und geregelt?
 - a) Wenn ja, welche Aufnahmequoten hat das Land seit 2015 festgelegt (bitte Änderungen der Aufnahmequoten darlegen)?
 - b) Wenn ja, wie lautet die entsprechende Rechtsverordnung (bitte anhängen)?
 - c) Wenn nicht, in welcher Form findet die Verteilung von Flüchtlingen auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch die zuständige Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen statt?

Die Verteilung von Flüchtlingen auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Grundlage von § 3 FLAG in Verbindung mit § 6 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO M-V). Danach werden Flüchtlinge, die im Land aufzunehmen sind, den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels zugewiesen, der sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Städte zur Einwohnerzahl des Landes des vorvergangenen Jahres errechnet. Der jährlich durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung festgesetzte Quotenschlüssel für die Verteilung von Asylbewerbern und jüdischen Zuwanderern auf die Landkreise und kreisfreien Städte gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Zu a)

Verteilungsquoten für Asylbewerber (Angaben in Prozent)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SN	2,87	5,37	5,51	5,45	5,46	5,47	5,64	5,45	5,45
HRO	6,37	13,24	13,03	13,13	13,19	13,23	13,24	13,23	13,19
LUP	9,96	12,41	12,19	12,11	12,10	12,12	12,06	12,07	12,07
MSE	20,65	15,27	16,60	16,57	16,49	16,41	16,33	16,33	16,30
NWM	7,29	10,08	9,88	9,93	9,93	9,93	9,95	10,00	10,03
LRO	16,57	13,73	13,50	13,54	13,58	13,62	13,65	13,74	13,79
VG	18,74	15,41	15,07	15,03	15,00	14,99	14,91	14,92	14,90
VR	17,55	14,49	14,22	14,24	14,25	14,23	14,22	14,26	14,27

Verteilungsquoten für jüdische Zuwanderer (Angaben in Prozent)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SN	27,16	27,20	28,03	27,64	27,60	27,59	27,50	27,52	27,60
HRO	60,32	60,28	59,65	59,94	60,04	60,15	60,15	60,16	60,07
NWM	12,52	12,52	12,32	12,42	12,36	12,26	12,35	12,32	12,33

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Zu c)

Entfällt.

6. Hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung sonstige Ausländer, an deren Aufnahme ein öffentliches Interesse besteht, den in FIAG § 1 Absatz 1 genannten ausländischen Flüchtlingen gleichgestellt?

Wenn ja,

- a) wie lautet die entsprechende Rechtsverordnung (bitte anhängen)?
- b) welche sonstigen Ausländer wurden gleichgestellt (bitte Datum der Gleichstellung und entsprechende Vorgänge auflisten)?
- c) warum und inwiefern besteht hierzu jeweils ein öffentliches Interesse (bitte jeweils begründen)?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Personenkreis	Rechtsverordnung
vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Flüchtlinge, die aufgrund einer Anordnung der Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Duldung besitzen oder einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung nach dieser Rechtsvorschrift haben	Asylverfahrensdurchführungslandesverordnung vom 28. Juli 2003, in Kraft am 23. August 2003
unerlaubt eingereiste Ausländer, denen kein Aufenthaltstitel erteilt wurde	Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (ZuwZLVO M-V) vom 10. Februar 2005, in Kraft getreten am 10. März 2005
Ausländer, denen aus besonders gelagerten politischen Interessen der BRD nach § 23 Absatz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist	Erste Landesverordnung zur Änderung der ZuwZLVO M-V vom 25. November 2008, in Kraft getreten am 4. Dezember 2008
Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement-Flüchtlinge)	analoge Anwendung von § 5 ZuwZLVO M-V, in Kraft getreten am 1. August 2015

Zu c)

Nach dem Asylgesetz und dem Aufenthaltsgesetz sind die Länder verpflichtet, Asylbewerber und unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen, noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können (§ 15a AufenthG), aufzunehmen. Diesbezüglich sind die Landkreise und kreisfreien Städte in § 2 Absatz 1 FLAG verpflichtet worden, die Aufnahme dieser Personen als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmen. Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten in diesen Fällen alle notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufnahme dieser Personen entstehen. Im Einzelnen sind das die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die notwendigen Unterbringungs- und Betreuungskosten. Darüber hinaus erstattet das Land diese Leistungen auch im Zusammenhang mit der Unterbringung von vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Flüchtlingen, die aufgrund einer Anordnung der Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 1 AufenthG eine Duldung besitzen oder einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung nach dieser Rechtsvorschrift haben (sogenannter Abschiebestopp). Der Gesetzgeber hat sich hier ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung für eine Kostenerstattung entschieden und dabei den Umstand berücksichtigt, dass die oberste Landesbehörde diese Anordnung erlässt, ohne dass die Landkreise und kreisfreien Städte darauf Einfluss nehmen können.

Abweichend von dieser Regel sieht der Gesetzgeber aber auch Ausnahmen für diejenigen Fälle vor, in denen aufgrund von Entscheidungen des Bundes und der Länder oder des Rates der Europäischen Union besondere Ausländergruppen in der BRD aufgenommen werden und einen Aufenthaltstitel erhalten. Ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hat sich der Landesgesetzgeber hier für eine Kostenerstattung entschieden, um den Landkreisen und kreisfreien Städten mit derartigen Aufnahmeaktionen finanziell nicht mehr zu belasten. Hiervon sind solche Personengruppen betroffen, in denen Ausländern aus besonders gelagerten politischen Interessen der BRD nach § 23 Absatz 2 AufenthG und Ausländern, denen nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.